



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

**Öffentliche
Beschlussvorlage
129/2011**

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
16.06.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	29.06.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.07.2011	Entscheidung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2010

a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang) und des Lageberichtes 2010

b) Verwendung des Jahresergebnisses

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2010 werden in der vorgelegten Fassung festgestellt.
- b) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2010 in Höhe von 1.548.656,13 € werden 648.656,13 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 900.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städt. Kapitals an den städt. Haushalt abgeführt.

Sachverhalt:

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss und Lagebericht zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2010 bestehend aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Anlagenspiegel
- Abwicklung des Erfolgsplanes
- Abwicklung des Vermögensplanes

- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG
wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugeschickt. Er enthält keine Beanstandungen. Die WIBERA hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat die Betriebsabrechnung nach KAG am 20.4.2011 ohne Beanstandung geprüft.

- b) Im Wirtschaftsjahr 2007 ist das Berechnungsverfahren der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation nach KAG umgestellt worden. Das Abzugskapital (Drittfinanzierungsmittel bestehend aus Baukostenzuschüssen [= Kanalanschlussbeiträgen] und Investitionszuschüssen) wird seitdem – ebenso wie im handelsrechtlichen Abschluss bereits üblich - im gleichen Maße aufgelöst („abgeschrieben“) wie das damit bezuschusste Anlagevermögen. Das erhöht die Zinsbasis und damit die kalkulatorischen Zinsen. Dadurch wird neben der Deckung des tatsächlichen Zinsaufwandes über die Gebühren auch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zur Bildung einer Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO und eine Verzinsung des von der Stadt Coesfeld eingebrachten Eigenkapitals erreicht.

Die **Abführung an den städt. Haushalt** entspricht dem Betrag, der dort 2011 als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städt. Kapitals veranschlagt ist.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (§ 10 Abs. 3 EigVO). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (941.845,13 €) gebildet werden.

Aufgrund der o. g. Abführung an den städt. Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage jedoch nur 648.656,13 €.

Angesichts des drastisch zurückgehenden Kanalanschlussbeitrags-Aufkommens wird die in den vergangenen Jahren stetig aufgebaute Erneuerungsrücklage zur Vermeidung einer Neuverschuldung ab 2011 für die anstehenden Ersatzinvestitionen bestimmungsgemäß verwendet werden müssen.

Anlagen:

Geschäftsbericht 2010